

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Heft: 14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. April 1949, Nummer 7

Autor: Greuter, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

8. APRIL 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung — Jahresbericht 1948

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung

Samstag, den 12. März 1949, 14.30 Uhr
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. Frei.

Geschäfte: 1. Protokoll. 2. Namensaufruf. 3. Mitteilungen. 4. Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich. 5. Allfälliges.

E. Amberg, Delegierter der Sektion Winterthur, ergriff das Wort zur Traktandenliste, da er ein Geschäft vermisst, das seines Erachtens vor die Delegiertenversammlung gehörte. Es handelt sich um die Stellungnahme der Versammlung zum Verhalten einzelner Mitglieder des ZKLV, welche in der Frage der Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen im Entwurf zum neuen Besoldungsgesetz direkt an die Kommission des Kantonsrates zur Vorberatung der Vorlage gelangten. Die betr. Mitglieder traten dem einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz, die vorgeschlagene Limitierung abzulehnen, in dem Momente mit einer befürwortenden Zuschrift an die genannte Kommission entgegen, als eine Delegation des Kantonavorstandes derselben den ablehnenden Standpunkt der Lehrerschaft begründet hatte. Dieses ungewerkschaftliche Vorgehen torpedierte die Bemühungen des Kantonavorstandes zur Eliminierung des § 6 im Antrag des Regierungsrates zum Besoldungsgesetz, indem der Schluss gezogen wurde, die Lehrerschaft sei in diesem wichtigen Punkte selber nicht einig.

Auf Antrag von E. Grimm, Winterthur, beschliesst die Versammlung, das vermisste Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen.

1. Das *Protokoll* der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. Oktober 1948 wird auf Antrag von J. Bosshard, Winterthur, genehmigt.

2. Der *Namensaufruf* ergibt die Anwesenheit von 71 Delegierten, zwei Revisoren und des gesamten Kantonavorstandes. Zu Stimmenzählern werden ernannt Jb. Briner, Horgen, und Fr. Schiegg, Winterthur.

3. *Mitteilungen*. Präsident H. Frei teilt mit, der am 27. Oktober 1948 von J. Schroffenegger, Thalwil, eingereichte Antrag auf Bildung einer Kommission, welche bei Ablehnung des in Beratung stehenden Besoldungsgesetzes eine Vorlage auszuarbeiten hätte, die evtl. auf dem Initiativweg dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten wäre, komme an der nächsten Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit dem Besoldungsgesetz zur Behandlung.

4. *Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons*

Zürich. Das einleitende Referat hält Präsident H. Frei. Er weist vorerst darauf hin, dass sich die Delegiertenversammlung schon einmal mit der Angelegenheit zu befassen hatte und damals einstimmig beschloss, vom bisherigen Ruhegehaltssystem zum Versicherungssystem überzugehen. Am 11. Juli 1948 wurde das BV-Gesetz verworfen. Bereits am 15. September legte die Finanzdirektion den Personalverbänden eine neue Vorlage vor, in welcher versucht wurde, den vermuteten Hauptargumenten der Gegner des abgelehnten Gesetzes Rechnung zu tragen. Wie dies geschah und was für Konsequenzen sich daraus für die Lehrerschaft ergaben, hat der Referent in seinem Artikel im PB vom 28. Januar 1949 ausführlich dargestellt, weshalb hier darauf verwiesen werden darf. Am 24. Januar wurde dem Kantonavorstand bekannt, dass der Abstimmungskalender plötzlich geändert worden war, d. h., dass entgegen der früheren Zusicherung die Abstimmung über das BV-Gesetz noch vor derjenigen des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen angesetzt werden soll. Trotzdem bei den durchgeföhrten Berechnungen auf die im neuen Besoldungsgesetz vorsehenen Grundbesoldungen von maximal Fr. 9150.— für Primar- und Fr. 11 040.— für Sekundarlehrer abgestellt wurde, nahm die Finanzdirektion unvermutet eine Reduktion der Versicherungssumme auf Fr. 8500.— bzw. 10 200.— vor, und zwar mit der Begründung, sie dürfe die Stellungnahme des Kantonsrates zum Besoldungsgesetz nicht präjudizieren. Zudem sollte dieser Ansatz nur Gültigkeit haben bis zur Neuordnung der Besoldungen der Volksschullehrer. Eine Garantie des Versicherungsschutzes war also nicht vorhanden.

So sah sich die aus dem Synodalvorstand, der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Kantonavorstand gebildete Kommission zur Behandlung der Versicherungsfrage vor eine neue Sachlage gestellt, über welche die Delegierten noch rechtzeitig orientiert werden konnten, ebenso über die vom Kantonavorstand im Einvernehmen mit der genannten Kommission und deren Versicherungsberatern daraufhin unverzüglich an die Finanzdirektion gerichtete Eingabe, welche ebenfalls im PB veröffentlicht wurde (Nr. 5 vom 11. März 1949). Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, eine Lösung herbeizuführen, welche es der Lehrerschaft ermöglicht hätte, sich zustimmend zur Gesetzesvorlage einzustellen. Sollte es ausgeschlossen sein, das Besoldungs- vor dem Versicherungsgesetz zur Volksabstimmung zu bringen, so bliebe nur noch der Ausweg, dass der Regierungsrat mindestens die Ansätze der Besoldungsvorlage als versicherte Besoldung festsetzen würde, eine Massnahme, die im BV-Gesetz verankert sein müsste, und zwar als dauernde Kompetenz. Der entsprechende Beschluss müsste schon vor der Abstimmung vom Re-

gierungsrat gefasst werden, vorbehältlich der Annahme des Gesetzes.

Abschliessend orientierte der Vorsitzende noch über die Lage der pensionierten Kollegen. Diese werden der BV-Kasse nicht angeschlossen. Bisher erhielten sie 80 % der Grundbesoldung (inkl. Dienstalterszulagen) und gestützt auf das noch geltende Ermächtigungsgesetz Teuerungszulagen, welche vom Gesamteinkommen, also z. B. auch von einem eventuellen Vermögensertrag abhängig gemacht wurden. Die Neuregelung der diesbezüglichen Rentneransprüche erfolgt nach dem regierungsrätlichen Vorschlag in einem Spezialgesetz, das nicht mehr auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pensionierten abstellt. Die Witwen verbleiben mit ihren Renten samt Teuerungszulagen bei der Witwen- und Waisenstiftung. Das Vermögen derselben geht an die BV-Kasse über, welche als Gegenwert die Verpflichtungen der Stiftung übernimmt, während der Hilfsfonds der Lehrerschaft erhalten bleibt.

Zu seinem Bedauern kann der Kantonalvorstand der heutigen Versammlung den Anchluss der Volkschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals nur unter den vorerwähnten Bedingungen empfehlen.

Diskussion. E. Brugger, SL, Gossau, schlägt der Delegiertenversammlung vor, dem BV-Gesetz grundsätzlich zuzustimmen. Als wesentliche Vorteile hebt er hervor die Erreichung eines Rechtsanspruches auf die Pension, die Möglichkeit des Anchlusses der Gemeinden mit ihrem Besoldungsanteil und die materielle Besserstellung durch Erhöhung des Ruhegehaltes um 27–33 %. Er betrachtet dies als das Maximum dessen, was heute zu erreichen sei und versichert, es sei heute das Bestreben aller Parteien, für das Gesetz eintreten zu können. Durch die Zurückstellung des Besoldungsgesetzes ist tatsächlich eine unerträgliche Situation entstanden; daran ist jedoch die Regierung nicht schuld; vielmehr haben die Eingaben des Schulamtes der Stadt Zürich den Gang der Verhandlungen nachträglich gehemmt. Wir dürfen der vorübergehenden Festsetzung der massgeblichen Versicherungsbesoldung durch den Regierungsrat nicht misstrauisch gegenüberstehen. Durch eine indifferente oder ablehnende Haltung wird die Lehrerschaft nichts erreichen. Es ist vielmehr zu befürchten, dass dann beide Gesetze verworfen werden. Auf ein späteres Gesetz könnte sich die wirtschaftliche Lage verhängnisvoll auswirken. Deshalb bedeutet die Annahme beider Gesetze eine Existenzfrage, speziell für die Landlehrer. Präsident Frei, bemerkte, dass die Forderung des Kantonalvorstandes auf Garantierung einer versicherten Besoldung, die den Ansätzen entspricht, wie sie im Entwurf zum Besoldungsgesetz enthalten sind, vor allem im Interesse der Landlehrer gestellt worden sei; die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur seien — zum mindesten im gegenwärtigen Zeitpunkt — daran weit weniger interessiert. Er legte ferner Wert darauf, festzustellen, dass die städtischen Lehrer stets grosses Verständnis gezeigt hätten für die Bedürfnisse der Gesamtlehrerschaft. H. Wettstein, Wallisellen, legt eine Resolution vor, in der er sich grundsätzlich zur Unterstützung des BV-Gesetzes bekennt, dagegen die Uebergangslösung ablehnt. F. Hirt, PL, Winterthur, warnt davor, einen Graben zwischen Stadt- und Landlehrer aufzureißen. Materiell verlangt er die Zusicherung, dass die Ansätze der Besoldungsvorlage als Ver-

sicherungssumme zugestanden werden. Er wird darin von weiteren Diskussionsteilnehmern unterstützt, wodurch sich die Situation für eine erste Abstimmung klärt. In dieser wird mit 71 zu 0 Stimmen erklärt: Die Delegiertenversammlung des ZKLV könnte dem BV-Gesetz zustimmen, wenn als Versicherungssumme Fr. 9150.— für die Primar- und Fr. 11 040.— für die Sekundarlehrer garantiert würden. Von verschiedenen Seiten wird dem dringlichen Wunsche Ausdruck verliehen, die Regierung möchte die Abstimmungstermine revidieren, um es dem Lehrerverein zu ermöglichen, gestützt auf das Abstimmungsergebnis über das Besoldungsgesetz zum BV-Gesetz Stellung zu nehmen. Bevor uns obige Besoldung garantiert ist, kann uns dies nicht zugemutet werden. E. Gaiser, Winterthur, und H. Spörri, Zürich, äussern sich zu dem im Kantonsrat bei der Beratung des BV-Gesetzes gestellten Antrag, für Besoldungen über Fr. 10 000.— die Versicherungsprämie von 5 auf 6 % zu erhöhen, den sie begreiflich finden. E. Brugger zieht den in seinem Votum gestellten Antrag zurück, ebenso verzichtet H. Wettstein auf seine Resolution zugunsten der von H. Spörri gefassten Formulierung über die abschliessende Stellungnahme der Delegiertenversammlung. Diese lautet: *Die Delegiertenversammlung stimmt dem Beamtenversicherungsgesetz unter der Bedingung zu, dass der Lehrerschaft als versicherte Besoldung mindestens die Ansätze des Antrages des Regierungsrates vom 14. Oktober 1948 zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer rechtlich einwandfrei garantiert werden und zwar vor der Abstimmung über das BV-Gesetz. Sie wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.*

5. Allfälliges. H. Wettstein, Wallisellen, und E. Gaiser, Winterthur, bringen die Kürzung der Bezüge um die AHV-Rente, wie das Besoldungsgesetz sie vorsieht, zur Sprache. Diese erfolgt beim Verbleiben im Amte nach Erreichung des 65. Altersjahres und widerspricht eigentlich dem Grundsatz der Unantastbarkeit der AHV-Rente. Sie verweisen ferner auf zu erwartende Differenzen, da mit dem 65. Altersjahr nicht immer auch die volle Zahl der Dienstjahre und damit auch die volle Pension erreicht ist. Ferner erfolgt der Rücktritt vom Lehramt in der Regel auf 1. Mai oder 1. November, während die AHV-Rente ab 1. Januar in Kraft tritt. H. Frei teilt die Bedenken hinsichtlich der Kürzung der Besoldung um die AHV-Rente nach Erreichung des 65. Altersjahres. Diese Lösung könnte dann als angängig und gerecht empfunden werden, wenn die Rentenbeträge nicht in die Staatskasse fließen, sondern einem Versicherungsfonds für die Lehrerschaft überwiesen würden. Entsprechende Vorschläge der Lehrerschaft wurden jedoch von den Behörden abgewiesen, obwohl analoge Beispiele aus der Privatwirtschaft angeführt werden konnten. Die beiden Votanten befürworteten ebenfalls die Einlage dieser Renten in einen Spezial-Hilfsfonds.

Schluss 17.30 Uhr.

Die Aktuarin: L. Greuter.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht 1948

(Fortsetzung)

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen wurde bei der neuen Vorlage die freiwillige Gemeindezulage nicht mehr in den Teuerungszulagebeschluss einbe-

zogen. Die Zulagen selbst erfuhrten zwar eine Erhöhung von 38 % auf 60 %; sie wurden jedoch nur noch auf dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen, den ausserordentlichen Staatszulagen und den obligatorischen Gemeindezulagen ausgerichtet, während die Gewährung von Teuerungszulagen auf der freiwilligen Gemeindezulage völlig den Gemeinden überlassen blieb. Die Neuregelung brachte ferner den Wegfall der Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen).

Die Auswirkungen der neuen Lösung liessen sich weder allgemein noch im Einzelfall voll überblicken. Es war daher anzunehmen, dass die Vorlage nicht in allen Kreisen der Lehrerschaft die gleiche Aufnahme finden werde, weshalb der Kantonalvorstand auf den 9. Oktober eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Besprechung des Regierungsvorschages einberief.

Schon am 22. September wurde dem Kantonalvorstand von der Sektion Pfäffikon ein Gegenvorschlag unterbreitet, der dann an der Sitzung vom 28. September mit einer Sechserdelegation der Sektion Pfäffikon eingehend erörtert wurde. Der Kantonalvorstand hat das Vorgehen der Sektion Pfäffikon, welche ihm ihren Antrag rechtzeitig zustellte, ausserordentlich begrüsset. Durch die erschöpfende Aussprache im engern Kreise konnte eine vielleicht unerfreuliche und unfruchtbare Diskussion an der Delegiertenversammlung verhütet werden. Der Vorstand möchte der Sektion Pfäffikon auch an dieser Stelle für ihr Vorgehen den besten Dank aussprechen.

Trotz der vielen schwerwiegenden Bedenken, die von verschiedenen Seiten gegen die Neuregelung der Teuerungszulagen geäussert wurden — vor allem wurde immer wieder verlangt, es sei die bisherige Lösung beizubehalten, wonach die Zulagen auf der Gesamtbesoldung ausgerichtet wurden —, kam der Kantonalvorstand dazu, der Delegiertenversammlung Zustimmung zur Regierungsvorlage zu beantragen, da sich der Text des Ermächtigungsgesetzes vom 16. Juni 1940 mit aller Deutlichkeit gegen die bisherige Praxis ausspricht. Ferner beantragte er der Delegiertenversammlung, die zuständige kantonsrätliche Kommission zu ersuchen:

1. die Ausrichtung der Teuerungszulagen nicht auf das Jahr 1948 zu befristen;
2. für die Besitzstandgarantie auch die Ergänzungszulagen pro 1947 zu berücksichtigen.

Die Delegiertenversammlung vom 9. Oktober stimmte den Anträgen des Kantonalvorstandes nach sehr lebhafter Diskussion in allen Teilen mehrheitlich zu. (Siehe Artikel: Zum Antrag des Regierungsrates auf Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1948 in Nr. 15/1948 und Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Oktober in den Nrn. 16 und 17/1948 des «Päd. Beobachters».)

Die kantonsrätliche Kommission lehnte beide Begehren des ZKLV ab. In den Beratungen des Kantonsrates am 1. November 1948 wurde indes den Wünschen des ZKLV teilweise Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut des Kantonsratsbeschlusses werden die beschlossenen Teuerungszulagen ausgerichtet «bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, spätestens aber bis zum Ablauf des Ermächtigungsgesetzes (!)».

Da die Auffassungen innerhalb der Lehrerschaft über die möglichen Auswirkungen der neuen Teue-

rungszulagenregelung stark auseinander gingen, beschloss der Vorstand, eine umfassende Erhebung über die neuen Besoldungsverhältnisse durchzuführen. Die Erhebung konnte im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

10. Ergänzungszulage 1948 an die Rentenbezüger

Auf Anregung des ZKLV vom 11. Oktober wandte sich die Konferenz der kantonalen Personalverbände an den Regierungsrat mit dem Ersuchen, den Rentenbezügern auch für das Jahr 1948 eine Ergänzungszulage zu gewähren. Am 18. November stellte die Regierung dem Kantonsrat den Antrag auf Ausrichtung einer Ergänzungszulage in der Höhe der letztjährigen Zulagen. Diese betrugen:

für Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 125.—
für Ledige mit Unterstützungspflicht	Fr. 175.—
für Verheiratete ohne Kinder	Fr. 200.—
Kinderzulage	Fr. 50.—

Die Zulagen wurden bis zu den folgenden Einkommen ausgerichtet:

Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 5000.—
Ledige mit Unterstützungspflicht	Fr. 5800.—
Verheiratete ohne Kinder	Fr. 7500.—
Zuschlag für jedes Kind	Fr. 800.—

Der Kantonsrat stimmte dem Antrage der Regierung in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1948 zu.

11. Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Besoldungsgesetz)

Nach der Verwerfung der Gesetzesvorlage vom 13. Juni 1948 sah sich der Regierungsrat vor die Frage gestellt: Neues Ermächtigungsgesetz oder Neuregelung der Lehrerbesoldungen durch Revision des Leistungsgesetzes? Die Regierung entschied sich für den zweiten Weg, wobei jedoch nur die Artikel bezüglich die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer revidiert werden sollten. Eine Revision der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 ist erst für die Zeit nach der Abstimmung über das Volksschulgesetz vorgesehen.

Die ersten Besprechungen zwischen der Erziehungsdirektion und dem Kantonalvorstand über das Besoldungsgesetz fanden am 24. und 27. September statt. Dabei, wie auch in späteren Besprechungen über das Versicherungsgesetz, wurde vonseiten des Kantonalvorstandes darauf hingewiesen, dass sich eine rasche Behandlung und Verabschiedung des Besoldungsgesetzes durch den Kantonsrat schon deshalb aufdränge, weil eine definitive Stellungnahme der Lehrerschaft zur Frage des Anschlusses an die BVK erst erfolgen könne, wenn ein Entscheid über die künftige Besoldung der Lehrer gefallen ist. Erziehungsdirektion und Finanzdirektion anerkannten die Notwendigkeit, die Abstimmung über das Besoldungsgesetz vor diejenige über das Versicherungsgesetz zu setzen; als Abstimmungsstermin für das Besoldungsgesetz wurde der Februar 1949 in Aussicht genommen, während das Versicherungsgesetz erst in einem späteren Zeitpunkt dem Volke vorgelegt werden soll.

Die Vorlage der Regierung zum Besoldungsgesetz vom 14. Oktober hielt sich eng an den Entwurf der kantonsrälichen Kommission zur Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer, wobei jedoch verschiedene Bestimmungen des genannten Entwurfes, deren Regelung auch in Zukunft auf dem Verordnungsweg erfolgen soll, weggelassen wurden. — Die Regierungsvorlage wurde allen Lehrkräften mit dem Amtlichen Schulblatt vom 1. November 1948 zugestellt.

Der Kantonalvorstand erhielt vom genauen Wortlaut der Gesetzesvorlage am 21. Oktober Kenntnis. Am 29. Oktober beschloss er die Einreichung einer Eingabe an die zuständige kantonsräliche Kommission. Am 6. November fand in Wallisellen eine Präsidentenkonferenz statt, welche die Eingabe des Kantonalvorstandes in allen Teilen einstimmig guthiess. Ueber den Inhalt der Eingabe wurden die Mitglieder durch das Protokoll der Präsidentenkonferenz in Nr. 2/3 des Päd. Beob. vom 28. Januar 1949 informiert. Am 3. Dezember hatten der Präsident und der Vizepräsident des ZKLV zusammen mit dem Präsidenten der Gruppe Lehrer des VPOD Gelegenheit, die eindeutige Auffassung der Lehrerschaft in der Frage der Limitierung der Gemeindezulagen (siehe Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. September 1947. Protokoll in Nr. 2 des Päd. Beob. vom 30. Januar 1949) vor der kantonsrälichen Kommission zu vertreten und zu begründen.

Mitte Dezember 1948 gelangte der Stadtrat von Zürich mit einer umfangreichen Eingabe zum Besoldungsgesetz, durch welche völlig neue Fragen zur Diskussion gestellt wurden, an die kantonsräliche Kommission. Die Arbeit der Kommission wurde dadurch für längere Zeit unterbrochen.

12. Anschluss der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse

Am Schlusse der Ausführungen über diese Frage im letztjährigen Jahresbericht wurde noch die Eingabe erwähnt, die der Kantonalvorstand am 30. September 1947, gestützt auf die Beschlüsse der a. o. Delegiertenversammlung vom 27. September, an die kantonale Finanzdirektion richtete. Die Eingabe sprach sich grundsätzlich für die Ersetzung des Ruhegehaltsystems durch das Versicherungsprinzip aus, verlangte aber im Gegensatz zum Vorschlage der Finanzdirektion den Einbezug aller, d. h. auch der bereits amtierenden Lehrer in die Versicherung und postulierte ferner die Schaffung einer besonderen Lehrerversicherungskasse. Die Antwort der Finanzdirektion, in welcher die Befehren der Lehrerschaft auf Einbezug aller Lehrer in das Versicherungssystem und Schaffung einer Lehrerversicherungskasse abgelehnt wurden, traf am 9. Februar 1948 ein. Trotz der kategorischen Ablehnung unserer Vorschläge durch die Finanzdirektion hielt der Kantonalvorstand nach wie vor am Standpunkt der Lehrerschaft fest und vertrat ihn sowohl in den mündlichen Besprechungen mit den Behörden wie auch in einer neuen Eingabe, die am 11. März abging. Die Befehren der Lehrerschaft wurden darin wie folgt zusammengefasst:

1. Die Lehrerschaft kann nur einer Lösung zustimmen, die in bezug auf den *Versicherungsanspruch*

wertmässig eine völlige Gleichstellung aller Lehrer mit dem übrigen Staatspersonal bringt. Sie ist ihrerseits bereit, die gleichen *Prämienleistungen* an die Versicherung aufzubringen wie die der BVK angeschlossenen Staatsfunktionäre.

2. Die erwähnte Gleichstellung lässt sich verwirklichen beim Einbezug aller aktiven Lehrer in eine Versicherung, wobei sich aus praktischen Gründen die Schaffung einer Lehrerversicherungskasse aufdrängt.

3. Sofern eine solche Lösung nicht möglich sein sollte, muss die Lehrerschaft unbedingt wertmässig die gleiche Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod verlangen, wie sie den Mitgliedern der BVK zusteht. Diese Sicherung wäre in einer Übergangsbestimmung des Versicherungsgesetzes zu verankern.

Da nach der bisherigen Haltung der Finanzdirektion eine Verwirklichung der in Punkt 2 genannten Forderungen nicht zu erwarten war, und da eine solche vor allem auch aus zeitlichen Gründen kaum mehr in Frage kommen konnte, verlegte der Kantonalvorstand das Hauptgewicht auf die in Punkt 3 aufgeführten Befehren, und kurz vor der Verabschiedung der Vorlage durch die kantonsräliche Kommission wurden noch die §§ 35 und 37 ins Gesetz aufgenommen.

§ 35 sicherte den Volksschullehrern, die nicht in die Versicherung aufgenommen werden, eine Ruhegehalt zu, das sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse zu entsprechen hat. Ferner wurde der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten gewährleistet, soweit die Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird. § 37 liess die Möglichkeit des späteren Anschlusses aller Lehrer an die BVK oder der Schaffung einer Lehrerversicherungskasse offen.

Die genannten Paragraphen veranlassten den Kantonalvorstand, der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni 1948 zu beantragen, dem Beamtenversicherungsgesetz zuzustimmen. Die Delegiertenversammlung hiess diesen Antrag einstimmig gut. (Siehe Päd. Beob. Nr. 8/9 und Nr. 12/1948.)

In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1948 wurde das Gesetz, dem sämtliche Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen Partei und alle kantonalen Personalverbände inkl. VPOD zustimmten, mit den folgenden Stimmenzahlen verworfen:

Bezirke	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	26 525	27 519	49 %	51 %
Affoltern	759	1 757	30 %	70 %
Horgen	3 494	4 891	42 %	58 %
Meilen	1 924	3 631	35 %	65 %
Hinwil	3 002	4 275	41 %	59 %
Uster	1 645	2 902	36 %	64 %
Pfäffikon	1 457	2 779	34 %	66 %
Winterthur	6 038	11 033	36 %	64 %
Andelfingen	1 368	2 209	38 %	62 %
Bülach	1 813	3 858	32 %	68 %
Dielsdorf	839	1 782	32 %	68 %
Militär	12	19		
Kt. Zürich	48 876	66 655	42 %	58 %

(Fortsetzung folgt)